



Gemeinderatskanzlei
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon
Telefon 044 952 51 80
gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch

Protokollauszug Gemeinderat vom 9. Mai 2023

2023/75. Baulicher Zivilschutz, 5. Überarbeitung der Ausgleichsgebietsplanung (AGB) Festsetzung

Ausgangslage

Die Ausgleichsgebietsplanung regelt die einheitliche Steuerung des Schutzraumbaus und die Planung der Zuweisung der ständigen Wohnbevölkerung zu den Schutzräumen. Die Anforderungen richten sich nach Artikel 74 der Zivilschutzverordnung (ZSV). Der Schutzplatzbedarf innerhalb einer Gemeinde oder eines Beurteilungsgebiets gilt als gedeckt, wenn für jeden Einwohner und jede Einwohnerin ein Schutzplatz in einem den Mindestanforderungen entsprechendem Schutzraum vorhanden ist. Durch die Steuerungsmassnahmen soll eine ausgewogene Bilanz zwischen Schutzplatzbedarf und Schutzraumangebot erreicht werden.

Die Ausgleichsgebietsplanung ist dem kantonalen Amt für Militär und Zivilschutz, Fachstelle Schutzbau, alle fünf Jahre zur Genehmigung vorzulegen (§ 19 Kantonale Zivilschutzordnung). Das Kontrollorgan der Gemeinde Pfäffikon, vertreten durch die Gossweiler Ingenieure AG, Lindenstrasse 23, 8302 Kloten, hat auftragsgemäss die Ausgleichsgebietsplanung per 24. Januar 2023 nachgeführt (5. Überarbeitung). Diese Festlegung ersetzt die am 3. Oktober 2018 durch das Amt für Militär und Zivilschutz genehmigten Massnahmen der 4. Überarbeitung.

Bericht des Kontrollorgans

Massnahmen zur Steuerung der Schutzplatzproduktion

Die Gemeinde Pfäffikon weist mit Stand per 24. Januar 2023 einen Schutzraumbedarf (Einwohnerzahl ohne Heimbewohner) von 12'007 Schutzplätzen aus. Dem steht ein Angebot von 13'345 Schutzplätzen in vollwertigen Schutzräumen gegenüber (Überschuss von 1'338 Plätzen). Die restlichen 289 Schutzplätze sind reserviert für Heime und stehen somit der Bevölkerung von Pfäffikon nicht zur Verfügung.

Die Prognosen für die nächsten 15 Jahre ergeben ein Schutzplatzbedarf (Einwohnerzahl) von 13'735 Schutzplätzen und bei unveränderter Schutzbautätigkeit ein Angebot von 15'073 Schutzplätzen (Überschuss von 1'338 Plätzen). Die geplanten Massnahmen (Ziff. 1.1) vermindern den Überschuss um 864 Schutzplätze auf 474 Plätze.

Da in einzelnen Ausgleichsgebieten das ausgewiesene Defizit durch die normale Schutzraumbautätigkeit nicht abgefangen werden kann, ergibt sich die Notwendigkeit zur Erstellung von öffentlichen Schutzräumen (Oe SR) mit Total 87 Schutzplätzen.

1.1 Normale Schutzraumbautätigkeit

Die Voraussetzungen für eine normale Schutzraumbautätigkeit gemäss Art. 70 Abs. 1 Bst. a ZSV (Wohnhäuser) sind wie folgt gegeben:



1.1.1 Schutzraumbautätigkeit ab 25 Schutzplätzen

In den folgenden Ausgleichsgebieten ist die Voraussetzung für die normale Schutzraumbautätigkeit ab 25 Schutzplätzen gegeben:

Schutzraumbau ab 38 Zimmer/25 SP: PFÄFFIKON OST, PFÄFFIKON WEST

1.1.2 Schutzraumbautätigkeit ab 5 Schutzplätzen

In den folgenden Ausgleichsgebieten mit weniger als 1'000 Einwohner ist gestützt auf Art. 70 Abs. 1 und 7 ZSV eine normale Schutzraumbautätigkeit ab 5 Schutzplätzen gegeben:

Schutzraumbau ab 8 Zimmer/5 SP: AUSLIKON, FAICHRÜTI, HERMATSWIL, PFÄFFIKON NORD

1.2 Bau von öffentlichen Schutzräumen (Abbau Defizit)

In den folgenden Ausgleichsgebieten sind zusätzlich zur normalen Schutzraumbautätigkeit öffentliche Schutzräume (Oe SR) zu erstellen (Verpflichtung Gemeinde gemäss

Art. 61 Abs. 3 BZG):

Bau von öffentlichen Schutzräumen mit 37 PS: FAICHRÜTI

Bau von öffentlichen Schutzräumen mit 50 PS: HERMATSWIL

Total: 87 SP

1.3 Leistung von Ersatzbeiträgen (EB) anstelle des Schutzraumbaus

Wo aufgrund von Kapitel 1.1 auf den Bau von Schutzräumen verzichtet werden kann, ist der Gemeinde vor Baubeginn ein Ersatzbeitrag (EB) für jeden nicht erstellten Schutzplatz zu entrichten.

Die Gemeinde überweist die verfügbaren Ersatzbeiträge periodisch, mindestens jedoch einmal pro Jahr an den Kanton.

1.4 Weitere Hinweise

1.4.1 Schutzraumbau anstelle Ersatzbeitrag

Wünscht die Bauherrschaft anstelle des zu leistenden Ersatzbeitrages (EB) einen Schutzraum in der vorgeschriebenen Grösse zu erstellen, so ist dem Begehren zu entsprechen.

1.4.2 Aufhebung bisherige Planung

Diese Festlegung ersetzt die am 3. Oktober 2018 durch das Amt für Militär und Zivilschutz genehmigten Massnahmen.

1.4.3 Pläne

Die drei Übersichtspläne (Zentrum, Auslikon und Hermatswil) 1:5'000 vom Jahr 2023 sind integrierender Bestandteil der 5. Überarbeitung.

Kosten

Der Zusicherung vom Kanton entsprechend werden die Aufwendungen von rund Fr. 7'000.00 für das Überarbeiten der vorliegenden Ausgleichsgebietsplanung dem Ersatzabgabekonto für Schutzraumbauten (Konto Nr. 2091.01) der Gemeinde Pfäffikon belastet.

Empfehlung zur Festsetzung der überarbeiteten Ausgleichsgebietsplanung

Die 5. Überarbeitung des Verfahrens Ausgleichsgebiete Pfäffikon wurde durch das Kontrollorgan in Zusammenarbeit mit dem Amt für Militär und Zivilschutz (AMZ) erstellt. Der Zivilschutzkommandant der ZSO Pfäffikon-Fehraltorf-Hittnau-Russikon hat die entsprechende Dokumentation ebenfalls gesichtet und unterzeichnet. Dem Gemeinderat wird empfohlen, die nachgeführte Ausgleichsgebietsplanung der Gemeinde Pfäffikon, Stand 24. Januar 2023, festzusetzen und der Sicherheitsdirektion Kanton Zürich, Amt für Militär und Zivilschutz, Fachstelle Schutzbau, zur Genehmigung zu unterbreiten.



Ersatzwahl Schutzraumkontrolleur und Kontrollorgan

Mit Beschluss vom 15. Dezember 2020 ernannte der Gemeinderat die zuständigen Fachpersonen der Gossweiler Ingenieure AG, Michael Genter zum Schutzraumkontrolleur und Marcel Rymann zum Kontrollorgan für den baulichen Zivilschutz. Zwischenzeitlich sind die Mitarbeiter nicht mehr für diese Firma tätig.

Als Nachfolger meldete das Ingenieurbüro Patrick Leopold für die Funktion des Schutzraumkontrolleurs und René Mathis als Kontrollorgan für den baulichen Zivilschutz. Der Gemeinderat wird ersucht, die Ersatzwahl zu bestätigen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die 5. Überarbeitung der Ausgleichsgebietsplanung der Gemeinde Pfäffikon, Stand 24. Januar 2023, wird festgesetzt. Sie ersetzt die am 3. Oktober 2018 durch das Amt für Militär und Zivilschutz genehmigten Massnahmen.
2. Die aktuellen Übersichtspläne (Zentrum, Auslikon und Hermatswil) 1:5'000 bilden integrierender Bestandteil der 5. Überarbeitung der Ausgleichsgebietsplanung.
3. Wünscht eine Bauherrschaft anstelle des zu leistenden Ersatzbeitrages (EB) einen Schutzraum in der vorgeschriebenen Grösse zu erstellen, so ist dem Begehren im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu entsprechen.
4. Das Ressort Bau und Umwelt wird angewiesen, bei entsprechenden Bautätigkeiten in den Gebieten Faichrüti und Hermatswil die Planung öffentlicher Schutzräume zu berücksichtigen.
5. Der Sicherheitsdirektion Kanton Zürich, Amt für Militär und Zivilschutz, Fachstelle Schutzbau, wird beantragt, die festgesetzte nachgeführte Ausgleichsgebietsplanung der Gemeinde Pfäffikon, Stand 24. Januar 2023, zu genehmigen und die Aufwendungen für die Überarbeitung dem Ersatzabgabekonto für Schutzbauten der Gemeinde Pfäffikon zu belasten.
6. Für die Gemeinde Pfäffikon werden Patrick Leopold als Schutzraumkontrolleur und René Mathis als Kontrollorgan für den baulichen Zivilschutz, beides Mitarbeiter der Firma Gossweiler Ingenieure AG, Lindenstrasse 23, 8302 Kloten, gewählt. Die Funktionen werden per sofort übertragen.
7. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Bereichsleiter Sicherheit und Einwohnerdienste beauftragt.
8. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich, Amt für Militär und Zivilschutz, Fachstelle Schutzbau, Uetlibergstrasse 113, 8090 Zürich, unter Beilage des Berichts mit Übersichtsplänen (4-fach)
 - Gossweiler Ingenieure AG, Lindenstrasse 23, 8302 Kloten
 - Kommandant Zivilschutzorganisation Pfäffikon-Fehraltorf-Hitnau-Russikon
 - Ressortvorsteherin Sicherheit und Einwohnerdienste
 - Bereichsleiter Sicherheit und Einwohnerdienste
 - Bereichsleiter Bau und Umwelt
 - Bausekretärin

- Archiv B2.02.1 / Z2.04.4
- Beschluss ist: Öffentlich

Gemeinderat Pfäffikon ZH

Marco Hirzel
Gemeindepräsident

Hanspeter Thoma
Gemeindeschreiber

Versanddatum: